

139. Kann der Kaufmann bei der Festsetzung von Verkaufspreisen, die der Beurteilung nach der *RRD.* gegen übermäßige Preissteigerung vom ^{23. Juli 1915 (RRSt. S. 487)} ~~23. März 1916 (RRSt. S. 188)~~ unterliegen, einen angemessenen Betrag zur Versicherung gegen Verluste aus Preisschwankungen ansetzen (Risikoprämie)? Muß er nach der *RRD.* auf Gewinn ganz oder teilweise verzichten, wenn er sich überzeugt, zu teuer eingekauft zu haben?

V. Straffenat. Urtr. v. 16. Mai 1917 g. W. V 247/17.

I. Landgericht Bochum.

Gründe:

„Das Rechtsmittel konnte nicht ohne Erfolg bleiben, weil die Urteilsbegründung die naheliegende Möglichkeit ergibt, daß die Entscheidung von Rechtsirrtum beeinflusst ist.

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte geltend gemacht, daß der Preis des Futtermittels, dessen Verkauf mit übermäßigem Gewinn ihm zur Last gelegt wird, an der Börse stark geschwankt habe, weil die Gefahr der Beschlagnahme und der Einführung der Pflicht, die Ware zu niedrigem Übernahmepreise abzuliefern, bestanden habe. Er hat dafür eine Risikoprämie von etwa 3 Prozent angelegt. Das Landgericht verneint die Zulässigkeit des Ansatzes dieser Prämie. Würde die Zurückweisung des Ansatzes darauf beruhen, daß das Landgericht angenommen hätte, es handele sich nur um haltlose Börsengerüchte ohne ernsthaften Hintergrund oder um unlautere Börsentreibereien, und es sei unter diesen Umständen eine solche Gefahrprämie nicht gerechtfertigt, so wäre das nicht rechtsirrig. Es ist aber nach den Urteilsgründen nicht ausgeschlossen, daß das Landgericht weitergehend angenommen hat, daß „Risikoprämien“ solcher Art unter keinen Umständen angelegt werden dürften. Dieser Rechtsanschauung könnte nicht beigetreten

werden. Es darf dem Kaufmann nicht verwehrt werden, der aus dem bevorstehenden Schwanken der Preise drohenden Gefahr eines Verlustes bei der Preisbestimmung angemessene Rechnung zu tragen.

2. Das Landgericht nimmt an, daß der Preis, um den der Angeklagte die Ware selbst erworben zu haben behauptet, stark übersezt war, und spricht aus, daß sich der Angeklagte deshalb mit einem um so niedrigeren Gewinn habe begnügen müssen. Sofern damit nur gesagt sein soll, daß der Kaufmann, der veranlaßt ist, selbst einen nach seiner Meinung zu hohen Einkaufspreis anzulegen, bei der Bestimmung des Verkaufspreises sich vor der Berechnung übermäßigen Gewinns besonders hüten muß, damit er nicht den Schaden für die Verbraucher noch mehr erhöht, ist gegen die Rechtsanschauung nichts einzuwenden. Sofern aber — und dies ist nach der Urteilsbegründung, wie sie lautet, durchaus möglich — das Landgericht davon ausgegangen sein sollte, der Kaufmann müsse, um die Teuerung des Einkaufs nicht ungemindert auf den Verbraucher einwirken zu lassen, auf angemessenen Gewinn verzichten, so müßte seine Rechtsanschauung beanstandet werden. Da durch die Einwirkung des Krieges bei einer überaus großen Zahl von Waren die Einkaufspreise im Vergleich zum Friedenspreis und zum inneren Werte der Waren unverhältnismäßig hoch sind, so würde die Rechtsanschauung des Landgerichts dazu führen müssen, daß in weitem Umfang die Last und Gefahr der Einwirkung des Krieges auf die Preise vormiegend dem Kaufmann aufgebürdet würde. Das ist aber nicht die Absicht der Bundesratsverordnungen gegen übermäßige Preissteigerung. Sie wollen nicht mehr als verhindern, daß der Verkäufer die Last und Gefahr völlig oder fast völlig auf den Käufer abwälzt oder gar noch daraus besonderen Gewinn erzielt.“ ...

I. Landgericht Kößlin.